

Hinweis: Zum 1.7.2006 hat der Gesetzgeber die gesetzlichen Gebühren für Beratung und Gutachten aufgehoben. Der Anwalt soll in diesen Fällen nach § 34 Abs. 1 S. 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) fortan auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken. In Erfüllung dieser gesetzlichen Vorgabe werden daher die nachstehenden Vereinbarungen getroffen.

VERGÜTUNGSVEREINBARUNG gem. § 3a RVG

zwischen – **Rechtsanwältin** –

Rechtsanwältin Anja Lobinger, Augustinusstr. 11 D, 50226 Frechen

und – **Auftraggeber** –

Vorname Name

Adresse

PLZ Ort

1. Honorarvereinbarung

Für die anwaltliche Beratung und Vertretung in dem Antragsverfahren zur Feststellung der Versicherungspflicht nach KSVG, wird anstelle der gesetzlichen Gebühren ein pauschales Honorar in Höhe von _____ Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer vereinbart.

2. Anrechnung

Eine Anrechnung der vorstehend vereinbarten Pauschale auf weitere oder bereits durchgeführte Antrags-, Widerspruchs- oder Klageverfahren wird ausgeschlossen.

3. Auslagen

Auslagen insbesondere für Telefonate und Fotokopien/PDF werden entsprechend der gesetzlichen Vorschriften des RVG zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer berechnet.

4. Vorschuss

Die Rechtsanwältin ist berechtigt, jederzeit einen angemessenen Vorschuss zu verlangen.

5. Fälligkeit

Das Honorar wird mit Rechnungsstellung fällig. Die Rechnungsstellung hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.

Ort, Datum

X

Unterschrift – Auftraggeber –

Unterschrift – Rechtsanwältin –